



Hausordnung

für den Jugendtreff Moorbach Harbach im Objekt Lauterbach Nr. 32

4. Auflage

Vorwort:

Nachfolgende Hausordnung für den Jugendtreff wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2011 beschlossen. Der Gemeinderat bekennt sich dazu, dass das Vertrauen in und auf Jugendliche ein wesentlicher Bestandteil des Zusammenlebens in der Gemeinschaft ist.

Grundlegendes:

Die Gemeinde Moorbach Harbach hat die Räumlichkeiten ab Juli 2006 vom Vermieter und Hausbesitzer Harald Schmidt für vorerst 8 Jahre angemietet und stellt diese der Jugend vom 14. bis zum 24. Lebensjahr als Jugendlokal zur Verfügung.

Der Jugendtreff umfasst:

- a) die laut Mietvertrag zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- b) den Außenbereich laut Mietvertrag (Vorplatz vorne und hinten)

Der Jugendtreff ist eine Einrichtung, die der Jugend aus der Gemeinde Moorbach Harbach Gelegenheit für eine gemeinsame sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten soll.

Für die Führung und den Betrieb des Jugendtreffs gelten grundsätzlich die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4600, in der gültigen Fassung.

Die von der Gemeinde darüber hinausgehend in der gegenständlichen Hausordnung getroffenen Regelungen sollen einen reibungslosen Betrieb des Jugendtreffs gewährleisten.

Es gibt keine ständige Aufsicht. Daher sind entsprechend den Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes, Teil II Jugendschutz, die Eltern und Erziehungsberechtigten für ihre Kinder unter 16 Jahren verantwortlich und haften auch für sie. Ab dem 16. Lebensjahr können die Jugendlichen für ihr Handeln selbst verantwortlich gemacht werden.

Die **Führung** des Jugendtreffs obliegt der von den Jugendtreffnutzern bzw. Jugendlichen gegenüber der Gemeinde namhaft gemachten Jugendtreffleitung. Diese Jugendtreffleitung muss im Sinne eines Vereines zumindest aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn bestehen. Die Jugendtreffleitung hat auf die Einhaltung der von der Gemeinde vorgegebenen Hausordnung zu achten. Ansprechpartner der Gemeinde sind Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschuss für Jugend und Familie.

Kontrollorgan der Gemeinde ist der gesamte Gemeinderat.

Bei Bedarf kann die Gemeinde vorübergehend eine fachmännische sozialpädagogische **Beratung** beiziehen. Darüber entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie.

Hausordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Moorbach Harbach

1. Zielgruppe:

Der Jugendtreff ist für Jugendliche aus der Gemeinde gedacht. Mit Zustimmung der Jugendtreffleitung ist auch die Nutzung des Jugendtreffs für Jugendliche anderer Gemeinden möglich.

Bei besonderen Anlässen und Feiern können nach Rücksprache bzw. im Einvernehmen mit der Jugendtreffleitung Ausnahmen getroffen werden.

2. Einlassbestimmungen/Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten des Jugendtreffs:

Donnerstag - Sonntag 14.00 bis 24.00 Uhr

Bedarfsorientiert kann der Ausschuss für Jugend und Familie die Öffnungszeiten vorübergehend anpassen oder generell korrigieren.

Bis zum 16. Lebensjahr darf der Jugendtreff nur mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten im Rahmen der laut NÖ Jugendgesetz vorgesehenen Zeiten genutzt werden.

Ab dem 16. Lebensjahr kann der Jugendtreff auf eigene Verantwortung unter schriftlicher Zurkenntnisnahme der Hausordnung zu den vorgesehenen Öffnungszeiten genutzt werden.

Es muss die Lautstärke so gewählt werden, dass es zu keiner ungebührlichen Lärmbelästigung der Nachbarn im Sinne des § 1 NÖ Polizeistrafgesetz kommt. Ab 22.00 Uhr sind jedenfalls Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Vor dem Verlassen des Jugendtreffs ist zu prüfen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind, kein Wasser fließt, das Licht ausgeschaltet ist, die Heizung zurückgedreht wird usw.

3. Verantwortlichkeit/Kontrollen:

Alle Jugendlichen des Jugendtreffs sind für ihre Handlungen selbst (bzw. gemäß NÖ Jugendgesetz mit ihren Eltern und Erziehungsberechtigten) verantwortlich und nur durch private Versicherungen geschützt.

Es werden stichprobenweise Kontrollen über den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der Hausordnung durch die Mitglieder des Gemeinderates gemacht. Die Jugendtreffleitung verfügt über die Schlüssel des Jugendtreffs und kontrolliert während der Öffnungszeiten die Einhaltung der Hausordnung. Bei Abwesenheit der Jugendtreffleitung geht die Verantwortung an einen schriftlich namhaft zu machenden Vertreter über (z. B. in Form eines Schlüsselübergabeprotokolls).

Mit der Übernahme des Schlüssels ist man zur Anwesenheit verpflichtet und für einen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

Bei Übertretung der Hausordnung bzw. Vorfällen hat der jeweilige Verantwortliche einen Ansprechpartner der Gemeinde umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung erfolgt der Verweis aus dem Jugendtreff.

Bei Feuer oder anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen. Sicherheitsmängel und Mängel an Einrichtungsgegenständen hat die Jugendtreffleitung einem Ansprechpartner der Gemeinde zu melden.

Über geplante Veranstaltungen und Feste hat die Jugendtreffleitung die Gemeinde zu informieren bzw. dafür eine Zustimmung beim Bürgermeister oder Vizebürgermeister einzuholen.

Mit der Übernahme des Schlüssels ist man zur Anwesenheit verpflichtet und für einen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

4. Reinigung:

Jede Person, die den Jugendtreff aufsucht, ist verpflichtet, mit der Einrichtung des Jugendtreffs sorgsam umzugehen und auf Ordnung zu achten.

Die Reinigung im und um den Jugendtreff wird von den anwesenden Jugendlichen übernommen.

Bei Feiern und Veranstaltungen haben die Veranstalter für die Reinigung zu sorgen. Der anfallende Müll ist den Vorschriften entsprechend getrennt zu sammeln und zu den Abfahrterminen bereitzustellen.

5. Weisung:

Ein Verstoß gegen die Hausordnung wird ohne Ansehen der Person mit einem Verweis geahndet.

Bei grobem Fehlverhalten (mutwilliger Zerstörung, Diebstahl) erfolgt der Ausschluss durch die Jugendtreffleitung oder die Gemeinde. Dessen ungeachtet ist bei mutwilliger Sachbeschädigung Schadenersatz zu leisten.

Erforderlichen falls kann der Bürgermeister eine vorübergehende generelle Schließung des Jugendtreffs veranlassen.

Das Hantieren mit offenem Feuer ist nicht gestattet.

6. Alkohol/Nikotin:

Im Jugendtreff und im Außenbereich des Jugendtreffs gilt striktes Alkoholverbot. Das Mitbringen von Alkohol ist nicht gestattet. Alkoholisierten Jugendlichen ist der Zutritt in den Jugendtreff untersagt.

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs ist aus Rücksicht auf die Nichtraucher und zu deren gesundheitlichem Schutz nicht gestattet.

Für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr wird im überdachten Außenbereich eine Raucherzone eingerichtet. Alle RaucherInnen sind angehalten, Zigarettenreste und Asche in die dafür zur Verfügung gestellten Aschenbecher zu entsorgen. Aufgrund der allgemeinen Brandschutzordnung wird unachtsames Wegwerfen von Zigarettenresten nicht geduldet.

7. Drogen und Waffen:

Der Besitz, Genuss und Handel von Drogen im Sinne des Suchtmittelgesetzes ist im gesamten Bereich des Jugendtreffs verboten. Jugendliche, die unter Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt in den Jugendtreff nicht gestattet.

Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art sind verboten.

8. Gewalt:

Gewalt hat im Jugendtreff nichts verloren. Sie ist in jeglicher Form untersagt und gegebenenfalls ein unabdingbarer Ausschließungsgrund.

Sollte es trotzdem zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung kommen und lässt sich diese innerhalb kürzester Zeit nicht eindämmen, so sind die übrigen Anwesenden verpflichtet, die Polizei zu alarmieren.

Jugendgefährdende Medien, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, sind im Jugendtreff verboten.

9. Haftung:

Für verlorenes oder beschädigtes persönliches Eigentum von Jugendlichen wird von der Gemeinde Moorbath Harbach keinerlei Haftung übernommen.

10. Würde und Freiheit:

Im Jugendtreff ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

11. Berichterstattung:

1 x jährlich hat die Jugendtreffleitung dem Gemeinderat folgende Unterlagen bzw. auf Verlangen Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- interne Regelung bzw. Statuten der Mitglieder des Jugendtreffs
- Unterschriftenblatt über Kenntnisnahme der Hausordnung der über 16-Jährigen
- Unterschriftenblatt eines(r) Erziehungsberechtigten(r) der unter 16-Jährigen
- Auflistung der erfolgten Aktivitäten bzw. Vorschau

Die Bürgermeisterin



Margit Göll

Margit Göll